

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1957	Berlin, den 14. September 1957	Nr. 36
------	--------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
18.8.57	Anordnung Nr. 2 zur Änderung der Ersten Anweisung zur Kassenordnung für die Deutsche Demokratische Republik	261
23. 8. 57	Anordnung über die Zusammenlegung von zwei Betrieben der chemischen Industrie	262
27.8.57	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Bearbeitung der Arbeitskräftepläne 1957 für die den örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung unterstehenden Betriebe und Einrichtungen	262
27.8.57	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Bearbeitung der Arbeitskräftepläne 1957 für die zentralgeleiteten sozialistischen Betriebe und Einrichtungen	263
31.8.57	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für spanabhebende Werkzeuge für Metallbearbeitung und Spann Werkzeuge	263

Anordnung Nr. 2*

zur Änderung der Ersten Anweisung zur Kassenordnung für die Deutsche Demokratische Republik.

Vom 18. August 1957

Auf Grund des § 15 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 4. März 1954 zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBL S. 243) und der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 18. Juli 1957 zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBL I S. 405) wird zur Änderung der Ersten Anweisung vom 15. Juni 1954 zur Kassenordnung für die Deutsche Demokratische Republik (ZB1. S. 270) folgendes angeordnet:

§ 1

Der Abschnitt „Zu § 3 der Kassenordnung“ erhält folgenden Abs. 3:

„Zeichnungsberechtigt für die Sperrung von Unter- und Nebenkonten sowie für die Aufhebung der Sperrung ist je einer der unter I und II für das zuständige Einzelplankonto Zeichnungsberechtigten.“

§ 2

Der Abschnitt „Zu § 4 der Kassenordnung“ erhält folgende Absätze 7 und 8:

„(7) Die Genehmigung zur Einrichtung von Unterkonten hat jeweils der fachlich zuständige Hauptverfügungsberechtigte für das Einzelplankonto oder einer seiner Vertreter zu erteilen. Die zuständige Filiale der Deutschen Notenbank überreicht nach Einrichtung des Unterkontos eine Durchschrift des Kontoeröffnungsantrages mit dem Bestätigungsvermerk über die Einrichtung des Kontos an das zuständige Finanzorgan. Bei der Einrichtung von Nebenkonten für den Haushalt der Republik ist in gleicher Weise zu verfahren.“

* Anordnung (Nr. 1) (GBL. n S. 194)

(8) Sofern bei einzelnen Räten der Bezirke und Kreise noch keine zentrale Einnahmehaltung besteht, können die bisher je Einzelplan geführten Einnahmekonten bis zur Errichtung der zentralen Einnahmehaltung fortgeführt werden.“

§ 3

Der Abs. 2 Buchstaben b und c des Abschnittes „Zu § 5 der Kassenordnung — I. Zu Abs. 1“ erhält folgende Fassung:

„b) bei den Einzelplankonten der Ministerien, Staatssekretariate m. e. G. und übrigen zentralen Organe entscheiden die Konteninhaber bis zur Höhe von 100 000 DM im Einzelfalle selbst;

c) bei den Unter- und Nebenkonten der nachgeordneten Dienststellen der Ministerien, Staatssekretariate m. e. G. und übrigen zentralen Organe entscheiden die zuständigen Ministerien, Staatssekretariate m. e. G. und übrigen zentralen Organe bis zur Höhe von 100 000 DM im Einzelfalle.“

§ 4

Der Abschnitt „Zu § 5 der Kassenordnung — II. Zu Abs. 2“ erhält folgenden Abs. 6:

„Die Bezahlung von Rechnungen in bar durch vorherige Abhebung des zu zahlenden Betrages mittels Barscheck vom Haushaltskonto ist den Haushaltsorganisationen gestattet, wenn der Empfänger der Zahlung nicht kontoführungspflichtig ist und kein Konto bei einem Kreditinstitut unterhält.“

§ 5

(1) Der Abs. 6 des Abschnittes „Zu § 5 der Kassenordnung — IV. Zu* Abs. 4“ erhält folgende Fassung:

„Der Sonnabend gilt grundsätzlich als Zahltag. Es sind alle organisatorischen und technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, die eine Auszahlung aller Gehälter am Fälligkeitstage gewährleisten. Ist dies am